

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut des transdisziplinären Forschungsbereichs /
Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 5 - Vergangene Welten – zeitgenössische Fragen.
Kulturen in Zeit und Raum / Past Worlds and Modern
Questions. Cultures Across Time and Space

Vom 14. August 2020

50. Jahrgang
Nr. 35
31. August 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Statut des transdisziplinären Forschungsbereichs / Transdisciplinary Research Area (TRA)
TRA 5 - *Vergangene Welten – zeitgenössische Fragen. Kulturen in Zeit und Raum / Past Worlds and
Modern Questions. Cultures Across Time and Space***

vom 14. August 2020

Inhalt:

- § 1 - Stellung in der Universität**
- § 2 - Aufgaben und Ziele**
- § 3 - Wissenschaftliche Struktur**
- § 4 - Organe**
- § 5 - Mitgliedschaft**
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 - Mitgliederversammlung**
- § 8 - Lenkungsausschuss als Vorstand**
- § 9 - Sprecher*innen**
- § 10 - Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**
- § 11 - Berufungen**
- § 12 - Interne Mittelverteilung**
- § 13 - Kooperationen**
- § 14 - Besondere Regelungen**
- § 15 - Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

(1) Der transdisziplinäre Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten – zeitgenössische Fragen. Kulturen in Zeit und Raum*“ [Transdisciplinary Research Area (TRA) *Past Worlds and Modern Questions: Cultures across Time and Space*] der Universität Bonn ist ein Verbund von Wissenschaftler*innen verschiedener Fachrichtungen und Fakultäten, die unter der Verantwortung und Förderung des Rektorats sowie der Katholisch-Theologischen, der Evangelisch-Theologischen und der Philosophischen Fakultät in einem wissenschaftlichen Netzwerk an gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Forschungsthemen der Zukunft arbeiten.

(2) Das Rektorat ist zuständig für die Einrichtung und die Auflösung des transdisziplinären Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten – zeitgenössische Fragen*“.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des transdisziplinären Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten – zeitgenössische Fragen*“ sind:

1. die Entwicklung innovativer Ansätze in den Potentialbereichen der Forschung,
2. die Förderung fachübergreifender Verbundforschung in der Universität Bonn und mit externen Kooperationspartnern,
3. die Vernetzung der Potentialbereiche mit dem Exzellenzcluster „Beyond Slavery and Freedom“ und anderen Verbundforschungsprojekten wie dem Sonderforschungsbereich 1167 „Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive“,
4. der Auf- und Ausbau interner sowie nationaler und internationaler Forschungsnetzwerke,
5. die Durchführung von Tagungen und Konferenzen zur wissenschaftlichen Vernetzung sowie zur Weiterentwicklung der transdisziplinären Forschung an der Universität Bonn,
6. die Förderung der Internationalisierung von Forschung (und Lehre),
7. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere im Rahmen der Postdoc-Phase.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur

Der transdisziplinäre Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ verbindet die in ihm angesiedelten Fächer und die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten und besteht aus Forschungsgruppen zu den geförderten Forschungsthemen.

Die **Hertz-Chair** und die **Argelander Tenure Track Professur** sind zentral in den zu entwickelnden Forschungsbereichen an den Schnittstellen zwischen den Disziplinen anzusiedeln; die TRA bereitet Konzepte zur Ausgestaltung und Besetzung dieser Professuren vor. Die wissenschaftliche Struktur des Forschungsbereiches sieht weiterhin eine Vernetzung mit dem Exzellenzcluster 2036 und anderen Verbundprojekten, wie dem SFB 1167, entlang von thematischen Achsen vor, die vom Lenkungskreis näher bestimmt werden. Darüber hinaus kooperiert der transdisziplinäre Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ mit den folgenden interdisziplinären Zentren: BMZ, ILZ, ZfKW, ZERG, ZHF, CCT, CERG.

§ 4 Organe

Organe des transdisziplinären Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Lenkungsausschuss als Vorstand,
3. zwei Sprecher*innen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im transdisziplinären Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ kann jede*r Wissenschaftler*in werden, die*der im Forschungsgebiet des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und Mitglied der Universität Bonn ist. Für Wissenschaftler*innen im Sinne des Satz 1, die nicht Mitglied der Universität Bonn sind, gilt Absatz 4. Promovierenden der Universität Bonn, die noch nicht die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, kann der Status nicht stimmberechtigter Mitglieder verliehen werden.

(2) Geborene Mitglieder des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ sind:

1. die vom Rektorat ernannten Gründungssprecher*innen,
2. die Mitglieder des Gründungsausschusses,
3. die Dekan*innen der mit ihr verbundenen Fakultäten,
4. nach ihrer Berufung an die Universität Bonn die Inhaber*innen der Hertz Chairs sowie der Argelander-Tenure-Track-Professuren.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in den Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ aufgenommen werden, sofern sie die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen.

(4) Darüber hinaus kann Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, ohne Mitglied der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit der Universität Bonn kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf der Basis der Kooperationsvereinbarung der Universität Bonn mit dieser Forschungseinrichtung der Status eines stimmberechtigten Mitglieds eingeräumt werden.

(5) Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Lenkungsausschuss.

(6) Die Mitgliedschaft im Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem*der Sprecher*in des Lenkungsausschusses,
- b) wenn ein Mitglied nach Feststellung des Lenkungsausschusses seinen Pflichten nach § 6 dieses Statuts nicht nachkommt,
- c) wenn ein Mitglied wegberufen wird oder mit Eintritt in den Ruhestand oder Pensionierung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ die zu ihm gehörenden Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 12 dieses Regelwerks festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Regelwerks mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Abschlussbericht über die im Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ erbrachten und geförderten Arbeiten innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch eine*n Sprecher*in schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens acht Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Statusgruppen der Studierenden und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen werden in der Mitgliederversammlung durch je zwei entsendete Vertreter*innen mit Stimmrecht repräsentiert.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Ein*e Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(5) Die*Der Vorsitzende kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für

1. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“, die dem Rektorat zur Genehmigung und Veröffentlichung vorzulegen sind,
2. die Wahl und Abwahl der Sprecher*innen des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ aus ihrer Mitte,
3. die Wahl und Abwahl weiterer Mitglieder des Lenkungsausschusses und ihrer Stellvertreter*innen aus ihrer Mitte,
4. die Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ an das Rektorat der Universität Bonn,
5. die Anregung zur Auflösung des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ gegenüber dem Rektorat.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Sprecher*innen. Die Wahl erfolgt mit der absoluten Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, wird ein weiterer Wahlgang mit den beiden bestplatzierten Kandidierenden durchgeführt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Rektorat.

(8) Die Mitgliederversammlung kann die beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen sowie die ihnen nachfolgenden Sprecher*innen dadurch abwählen, dass sie mit zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte Nachfolger*innen wählt. Entsprechend Absatz 6 bedarf die jeweilige Neuwahl der Bestätigung durch das Rektorat.

(9) Über die Wahl der weiteren Mitglieder des Lenkungsausschusses und ihrer Stellvertreter*innen i.S.d. Absatz 6 entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, findet sinngemäß Absatz 6 Anwendung. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die weiteren Mitglieder können dadurch abgewählt werden, dass die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Nachfolger*innen wählt.

(10) Über Vorschläge zur Änderung des Regelwerks sowie über den Vorschlag zur Auflösung des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

Lenkungsausschuss als Vorstand

- (1) Der Lenkungsausschuss als Vorstand des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ besteht aus
 1. den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Sprecher*innen mit Stimmrecht,
 2. den weiteren fünf aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht, wobei alle Statusgruppen vertreten sein müssen.
 3. einem*einer Sprecher*in des mit dem Forschungsbereich 5 assoziierten Exzellenzclusters „Beyond Slavery and Freedom“ der Universität mit Stimmrecht,
 4. den Dekan*innen der mit dem Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ verbundenen Fakultäten der Universität Bonn oder einer Vertretung mit Stimmrecht,
 5. nach deren Berufung an die Universität Bonn den Inhaber*innen der *Hertz Chairs* und der *Argelander-Tenure-Track-Professuren* des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ mit Stimmrecht,
 6. sowie bis zu vier Vertreter*innen der mit dem Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ assoziierten Forschungsverbünde mit beratender Stimme,
 7. insgesamt mindestens fünf Mitgliedern.

- (2) Der Lenkungsausschuss führt die Geschäfte des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“, soweit dieses Regelwerk nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:
 1. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit dem Rektorat und den beteiligten Fakultäten,
 2. Vorbereitung des Finanzierungsplans,
 3. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 4. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Beratung der Sprecher*innen in Haushaltsangelegenheiten,
 6. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 12) im Einvernehmen mit dem Rektorat.

- (3) Der Lenkungsausschuss kann Verantwortliche für die in Absatz 2 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen und sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Der Lenkungsausschuss kann wiederkehrende Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die in der Geschäftsordnung durch Beschluss festzulegen sind, auf die Sprecher*innen zur Erledigung übertragen.

- (5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9

Sprecher*innen

- (1) Die Sprecher*innen leiten den Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ und vertreten dessen Belange innerhalb der Universität gegenüber dem Rektorat und den verbundenen Fakultäten.

- (2) Die Amtszeit der beiden vom Rektorat bestellten und ernannten Gründungssprecher*innen des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ dauert über dessen Gründung und Einrichtung hinaus zwei Jahre. Für eine mögliche Wiederwahl gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

- (3) Zu den Aufgaben der Sprecher*innen gehören insbesondere
1. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets – dabei ist zu beachten, dass Berichte der Forschungsbereiche an das Rektorat detailliert genug sein müssen, um Förderbedingungen des WR seitens der Universität erfüllen zu können,
 2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses,
 3. die regelmäßigen Berichte über eigene Entscheidungen an den Lenkungsausschuss,
 4. [ggf.] Bericht über Entscheidungen in besonderen Eilfällen, wenn in diesem Zusammenhang zuvor ein Verfahren durch den Lenkungsausschuss beschlossen oder in einer Geschäftsordnung definiert worden ist.
- (4) Die Sprecher*innen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die vom Rektorat eingerichtete zentrale Koordinationsstelle unterstützt.
- (5) Tritt ein*e Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann sie*er den Aufgaben nicht mehr nachkommen, so beruft der*die weitere Sprecher*in nach entsprechender Mitteilung an das Rektorat und die beteiligten Fakultäten eine Mitgliederversammlung ein, damit eine*n neue*n Sprecher*in gewählt wird. Bis zu der Wahl erledigt diese*r Sprecher*in die laufenden Geschäfte des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ alleine. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses kommissarisch die Funktion.

§ 10

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 bis 4. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nur im Fall des § 8 Abs. 1 Ziff. 4 möglich. Kann zu Beginn der Sitzung eines Organs Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in diesem Regelwerk nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dem Antrag anschließt.
- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren, wenn dazu Einzelheiten in einer Geschäftsordnung zuvor geregelt worden sind.
- (4) Über Sitzungen der Organe des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Organs sowie über die zentrale Koordinationsstelle dem Rektorat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 11

Berufungen

Bei Professuren, die für den Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ eingerichtet werden sollen (*Hertz Chairs* sowie *Argelander-Tenure-Track-Professuren*), gibt der Lenkungsausschuss einen schriftlichen begründeten Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission gegenüber dem Rektorat ab. Das

Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektorats.

§ 12 Interne Mittelverteilung

- (1) Das Rektorat ordnet dem Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ jährlich einen Finanzrahmen zu.
- (2) Der Lenkungsausschuss legt in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren zur internen Mittelverteilung fest, insbesondere
 1. die Antragsberechtigung,
 2. das Entscheidungsverfahren und die –kriterien.

Das Rektorat muss dem gewählten Verfahren zustimmen.

- (3) Die Sprecher*innen legen dem Rektorat den jährlichen Maßnahmenplan vor und berichten dem Rektorat jährlich über die Umsetzung des Arbeitsprogramms sowie die Mittelverwendung.
- (4) Bei der Umsetzung der Maßnahmen, deren Überwachung und der Berichterstattung an das Rektorat erhalten die Sprecher*innen des Lenkungsausschusses von der zentralen Koordinationsstelle administrative Unterstützung.

§ 13 Kooperationen

Eine Zusammenarbeit des Forschungsbereichs 5 „*Vergangene Welten*“ mit anderen Einrichtungen innerhalb und/oder außerhalb der Universität ist gegebenenfalls in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Dieser sollte u.a. Regelungen zum Umgang

- mit geistigem Eigentum,
- gegenseitiger Information und Vertraulichkeit
- sowie mit Veröffentlichungen

enthalten.

Sofern Beziehungen zu Anwendungspartnern bestehen, entstehen und/oder ausgebaut werden, sind diese ebenfalls durch Kooperationsverträge zu regeln.

Für ihre Gültigkeit bedürfen die Kooperationsverträge der Unterzeichnung durch den*die Rektor*in und den*die Kanzler*in.

§ 14 Qualitätsmanagement

Der Forschungsbereich 5 „*Vergangene Welten*“ wird regelmäßig, erstmals spätestens nach 5 Jahren, durch das Rektorat unter Einbeziehung des Scientific Advisory Board evaluiert. Unabhängig davon kann die TRA eigene Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergreifen, über die der Lenkungsausschuss gegebenenfalls befindet.

§ 15

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Regelwerks bedürfen der Beschlussfassung sowie Genehmigung durch das Rektorat und der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. April 2020.

Bonn, den 14. August 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch